

Wenn eine vorgezogene Altersrente bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Bürgergeld. Wenn die vorgezogene Altersrente und ggf. weiteres Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, kann ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt geprüft werden.

Ebenfalls haben Kinder unter 15 Jahren einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn sie nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit Personen leben, die Bürgergeld beziehen – dies gilt auch, wenn sie nur mit einem Elternteil oder mit den Großeltern zusammenleben. Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt mit dem Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit ein.

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII):

Die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist eine **antragsabhängige** Leistung. Sie tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn die finanziell hilfebedürftige Person volljährig ist und entweder die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat oder aus gesundheitlichen Gründen **voll und dauerhaft** erwerbsgemindert ist.

Es gilt die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die dort verankerte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr wirkt sich auch auf das Eintrittsalter der Grundsicherung aus. In § 41 Abs. 2 SGB XII sind die Altersgrenzen entsprechend aufgeführt.

GEBURTSJAHRGANG	ALTERSGRENZE	
	Grundsicherung	
	Jahre	Monate
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

Sollte das Renteneintrittsalter der hilfeschuchenden Person noch nicht erreicht worden sein, so ist nach § 41 Abs. 3 SGB XII die Feststellung der vollen und dauerhaften Erwerbsminderung durch den Rententräger notwendig.

Leistungsberechtigt nach § 41 Abs. 3a SGB XII sind aber auch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61 a des SGB IX) erhalten. In diesen Fällen führt die Grundsicherung für volljährige Menschen mit Behinderungen, die z. B. noch bei ihren Eltern leben in vielen Fällen zu einem eigenen Anspruch. Das gilt auch dann, wenn die Eltern über ein Einkommen verfügen, durch das sie nicht selbst als hilfebedürftig eingestuft werden. Die Jahreseinkommengrenze liegt hier bei 100.000 Euro (gemeinsames Einkommen). Wird diese Einkommengrenze überschritten, dann prüft der Sozialleistungsträger, in welchem Umfang die Eltern für ihr erwachsenes Kind aufkommen müssen.

Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt:

Die Höhe der Leistungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterscheidet sich nicht. Sie wird nach Regelbedarfen (§§ 27 a und 28 SGB XII) pauschaliert bemessen, die von den Landesregierungen festgelegt werden. Der für die Gewährleistung des Existenzminimums durch den Regelbedarf abgedeckte notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere:

- Ernährung
- Kleidung
- Körperpflege
- Hausrat
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallene Anteile)

Hinzu kommen Leistungen für

- Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (in angemessener Höhe). Hier wird auf das Schlüssige Konzept des Kreises Recklinghausen zur Festsetzung angemessener Bedarfe für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und Heizung verwiesen.
- Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII, z. B. bei Vorliegen einer Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis), Schwangerschaft oder für die dezentrale Warmwasserversorgung.

Weitere Ansprüche bestehen auf einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII (z. B. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt, sowie Anschaffung von orthopädischen Schuhen oder Reparaturen von therapeutischen Geräten. Ebenfalls werden Bedarfe einer Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen können auch ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII gewährt werden.

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII):

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung führt nicht zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wer vor Beginn des Sozialhilfebezuges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung war, bleibt es auch weiterhin. Vom Sozialleistungsträger können z. B. die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden.

Für alle Leistungsberechtigten, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wird die medizinische Versorgung durch den Sozialhilfeträger sichergestellt. Für diesen Personenkreis kann eine Anmeldung als Betreuungsfall nach § 264 SGB V bei einer selbst gewählten Krankenkasse erfolgen. Die Abrechnung der Leistungen der Krankenkasse erfolgt dann über den Sozialhilfeträger.

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (7. Kapitel SGB XII):

Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) sind auf gesetzlich festgelegte Höchstbeträge begrenzt. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird als Sozialhilfeleistung dann geleistet, wenn Pflegebedürftige einen Teil der Pflegekosten nicht aus eigenen Mitteln tragen können. Diese Hilfe ist nachrangig. Das bedeutet, dass die Leistungen der Pflegeversicherung und andere Absicherungen gegen das Pflegerisiko vorrangig zu nutzen sind. Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht auch für die o. g. Betreuungsfälle nach § 264 SGB V, da hierüber nur die Krankenkosten abgedeckt sind. Die Leistungsempfänger:innen sind demnach nicht pflegeversichert und erhalten keine Leistungen einer gesetzlichen Pflegeversicherung. Die einzelnen Leistungen erstrecken sich im Rahmen der häuslichen Pflege vom Pflegegeld (§ 64 a SGB XII), häusliche Pflegehilfe (§ 64 b SGB XII), über die Verhinderungspflege (§64 c SGB XII) und der Kostenübernahme von Pflegehilfsmitteln (§ 64 d SGB XII).

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII):

Mit der Hilfe in anderen Lebenslagen leistet die Sozialhilfe Unterstützung in weiteren belastenden Situationen. Hierzu gehören z. B. die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, oder die Kostenübernahme für „Essen auf Rädern“. Die im 9. Kapitel aufgeführten Leistungen der Blindenhilfe oder die Übernahme der Bestattungskosten werden nicht durch das städt. Amt für Soziales und Wohnen geleistet, sondern durch den Kreis Recklinghausen.

Aufwendungen und Erträge:

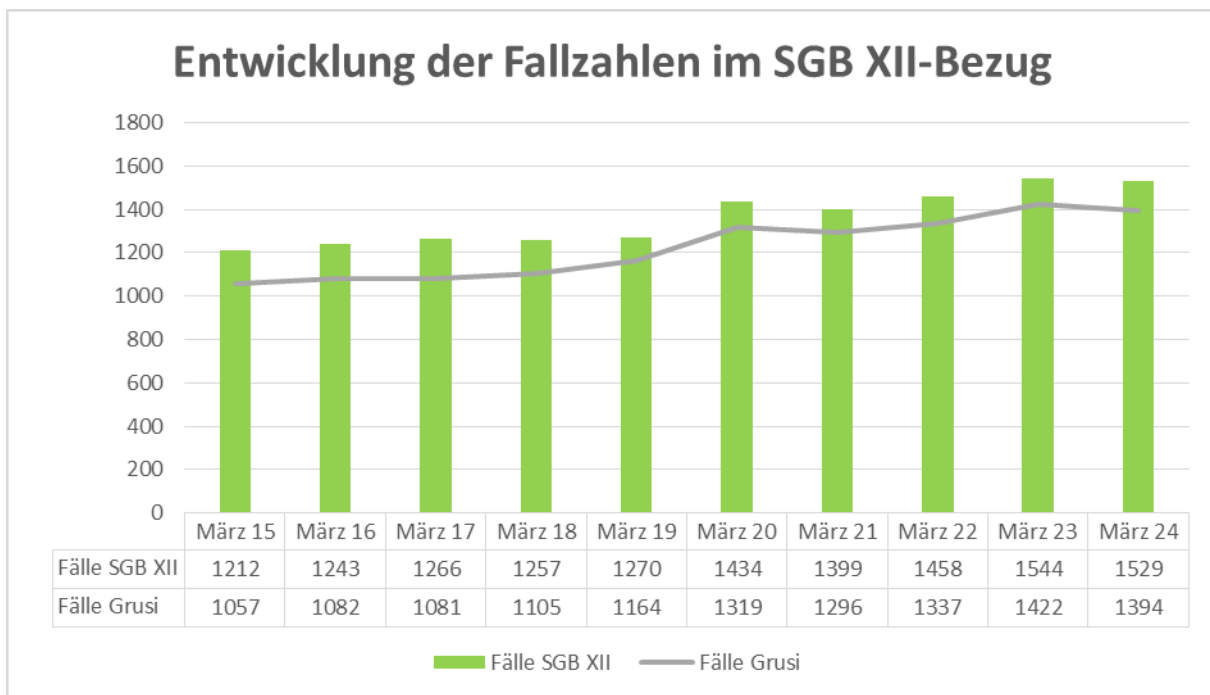
Das Amt für Soziales und Wohnen rechnet die Nettoausgaben mit dem Kreis ab. Durch eine Reform des Bundesteilhabegesetzes sind im Jahr 2020 die Leistungen für Personen in einer „besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ hinzugekommen. Diese grenzen sich von den Leistungen außerhalb von Einrichtungen (avE) ab. Für das Jahr 2023 ergaben sich insgesamt Aufwendungen in Höhe von 14.143.680,39 €. Die größten Posten sind in der unteren Aufstellung abgebildet.

Aufwand SGB XII 2023	
Bezeichnung	Betrag
laufende Leitungen 3. Kap. SGB XII	1.161.252,88 €
Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII avE - Leistungen im Alter -	5.711.000,27 €
Leistungen nach dem 4.Kap SGBXII avE - Leistungen wg Erwerbsminder. -	4.865.400,04 €
Hilfe zur Pflege	597.032,40 €
Leistungen für die besondere EGH-Wohnform	1.339.879,12 €
13.674.564,71 €	

Darüber hinaus wurden Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets oder Darlehensgewährungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII ausgezahlt, welche nicht in der o. a. Tabelle abgebildet sind.

Fallzahlenentwicklung und personelle Situation:

Wie bereits seit längerem der Presse zu entnehmen ist, beziehen immer mehr Menschen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Es ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Anzahl von Renter:innen die staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, steigen wird. In Gladbeck stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Die Grafik zeigt, dass seit März 2015 die Fallzahlen im Bezug von SGB XII-Leistungen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen inkl. Hilfe zur Pflege) von 1.212 Fälle auf 1.529 Fälle gestiegen sind, was einer Steigerung von 26% entspricht. In der Grundsicherung stiegen die Fallzahlen von 1.057 Fällen im Monat März 2015 auf 1.394 im März 2024. Dies entspricht einer Steigerung von 32%. Der kurzfristige Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2024 könnte mit der Wohngeldnovellierung 2023

zusammenhängen. Im Jahr 2023 wurden Personen, für die sich ein höherer Wohngeldanspruch errechnet hat, aufgefordert, einen Wohngeldantrag zur Erlangung dieser vorrangigen Leistung zu stellen.

Grundsätzlich können die steigenden Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung zurückzuführen sein auf die rückläufige Entwicklung des Rentenniveaus, die steigenden Mieten bzw. Mietnebenkosten, den Zustrom älterer ukrainischer Geflüchteter aufgrund des russischen Angriffskrieges, sowie die familiäre Situation vieler Frauen, die ein geringes Renteneinkommen erzielen, da diese oftmals in den „traditionellen Familienmodellen“ lebten.

Derzeit werden die 1.529 Fälle nach dem SGB XII von 8 Sachbearbeiter:innen (7,1 VZÄ) bearbeitet. Aktuell ist noch eine Vollzeitstelle vakant und eine Mitarbeiterin langzeiterkrankt. Somit liegt die Fallbelastung je Vollzeitmitarbeiter aktuell bei 215 Fällen, faktisch ist sie momentan natürlich höher. Neben der „reinen“ Sachbearbeitung und Beratung der Hilfesuchenden sehen sich die Mitarbeitenden stetig Änderungen und Herausforderungen gegenüber:

- So ist im Jahre 2020 durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen Fürsorgesystem (SGB XII) herausgelöst und ins SGB IX überführt worden. Dort bildet sie ein eigenständiges Leistungsrecht, welches durch den Landschaftsverband erbracht wird. Die Personen, die Eingliederungshilfe erhalten und in einer „besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ (EGH-Wohnformat) leben, können ihre existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII im Rahmen der Grundsicherung bei der Stadt Gladbeck geltend machen.
- Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine am 24.02.2022 sind viele Ukrainer:innen nach Deutschland geflohen. Durch Erwerb eines Aufenthaltstitels oder einer Fiktionsbescheinigung wechselt dieser Personenkreis aus dem Leistungsbereich des AsylbLG entweder ins SGB II (Jobcenter) oder aber ins SGB XII. Bei einem anstehenden Rechtskreiswechsel ist der Anspruch auf eine ukrainische Altersrente zu prüfen. In der Ukraine betrug das Renteneintrittsalter vor der dortigen Rentenreform im Oktober 2017 bei Frauen 55 Jahre und bei Männern 60 Jahre – bei mindestens 15 nachgewiesenen Versicherungsjahren. Durch das frühere Erreichen des Rentenalters (in der Ukraine) wird dieser Personenkreis gar nicht erst in den Leistungsbereich des Jobcenters aufgenommen, sondern muss Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen.
- Im Herbst 2022 wurde im Amt für Soziales und Wohnen ein großer Schritt in Richtung Digitalisierung getan und die elektronische Fallakte eingeführt. Auch hier sind neben der „normalen“ Sachbearbeitung zusätzliche Arbeiten angefallen, die die Einführung möglich gemacht haben.
- Aktuell plant der Kreis Recklinghausen kreisweit die Einführung einer neuen Fachsoftware. Das Amt für Soziales und Wohnen ist mit der Stadt Haltern als Projekt-

kommune zur Einführung im Herbst 2023 vorgesehen. Auch hier laufen aktuell viele Planungs- und Vorbereitungsgespräche. Ein Sachbearbeiter aus dem Bereich SGB XII ist aktuell für diese Projektarbeit von der Sachbearbeitung freigestellt. Für den Sommer sind die Mitarbeitenden für verschiedene Schulungstermine für das neue Fachprogramm verplant, bevor es im Spätsommer die Daten aus dem jetzigen Fachprogramm in das neue System migrieren wird.

Fazit:

In der Abteilung 2 des Amtes für Soziales und Wohnen wird auf Grundlage der dargestellten Rechtsgrundlagen wichtige Arbeit zur Sicherstellung zahlreicher Existenzen in Gladbeck geleistet. Trotz der in dieser Vorlage dargestellten zahlreichen Herausforderungen gelingt es den Kolleginnen und Kollegen, die Aufgaben pünktlich und bürgerfreundlich zu erledigen.

Ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.4.2024 über die Prüfung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (SGB XII – Kapitel IV) im Jahr 2023 attestiert hier auch eine korrekte, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung. Das von der Bürgermeisterin gegenüber dem Landrat abzugebende Testat über die Nettoausgaben in Höhe von über 11,5 Mio. € konnte insofern ohne Bedenken erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

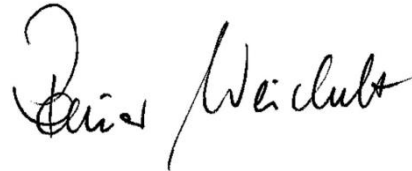
eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Senioren, Soziales und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Rainer Weichelt -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: